

§ 2

Der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Die Bedarfsträger, ausgenommen die Betriebe der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, haben ihre Bedarfsanforderungen bis zum 10. Tage vor Beginn des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals bei ihrer Bedarfsträgergruppe einzureichen. Diese Bedarfsanforderung muß mit den den Bedarfsträgern durch den Volkswirtschaftsplan übertragenen Aufgaben übereinstimmen und die von den Bedarfsträgern gewünschten Bezugsquellen nach Eigentumsformen und Liefergebieten (Land und Kreise) gegliedert ausweisen. Als Nomenklatur für die Warenbedarfsanforderung gilt das „Verzeichnis der planverteilten Nahrungsgüter (Verteilerverzeichnis)“ in seiner jeweils gültigen Fassung. Eine Abschrift dieser Bedarfsanforderung ist dem für den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Kreisrat für Handel und Versorgung einzureichen.

(2) Bedarfsträger, deren Anforderungen für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, haben ihre Bedarfsanforderung vom zuständigen Kreisrat für Handel und Versorgung vor Einreichung an ihre Bedarfsträger bestätigen zu lassen.

(3) Die Kreisräte für Handel und Versorgung stellen die Warenbedarfsanforderungen der in ihrem Kreis ansässigen Bedarfsträger zusammen und reichen diese Zusammenstellung bis zum 1. des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals dem Ministerium für Handel und Versorgung ihres Landes ein.

(4) Die Bedarfsträgergruppen stellen die von ihrem Bedarfsträger eingereichten Warenbedarfsanforderungen zusammen und reichen diese bis zum 1. des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals an ihre Kontingenträger weiter.

(5) Die Bedarfsträgergruppen der Kontingenträger 1000 bis 2000 haben ihre Bedarfsanforderungen von der zuständigen Landesregierung, Ministerium für Handel und Versorgung, vor Einreichung an die Kontingenträger bestätigen zu lassen.

(6) Die Kontingenträger stellen die Warenbedarfsanforderungen ihrer Bedarfsträgergruppen zusammen und reichen sie bis zum 10. des ersten Monats des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals an das im „Verzeichnis der planverteilten Nahrungsgüter (Verteilerverzeichnis)“ als zuständig ausgewiesene Ministerium oder Staatssekretariat der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein.

(7) Für Waren der erleichterten Warenbewegung ist eine Warenbedarfsanforderung nicht erforderlich.“

§ 3

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung, die Staatssekretariate für Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben im Rahmen ihrer sich auf Grund des Verteilerverzeichnisses ergebenden Zuständigkeit auf der Grundlage der Warenbedarfsanforderungen Warenbilanzen über Aufkommen und Verteilung (Verteilerpläne) auf-

zustellen. Vor Aufstellung der Verteilerpläne hat bezüglich des Aufkommens nach Eigentumsformen aus der Nahrungs- und Genußmittelindustrie eine Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie stattzufinden.

(2) Die auf Grund der in Abs. 1 vorgeschriebenen Abstimmung erforderlichen Rohstoffmengen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie errechnet das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und leitet die Anforderung den für die Aufstellung der Verteilerpläne gemäß Abs. 1 zuständigen Verwaltungsorganen zu. Das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie übergibt dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf einen Plan der anfallenden Nach- und Nebenprodukte der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, die als Futtermittel entsprechend dem Verteilerverzeichnis Verwendung finden.

§ 4

Die §§ 4 und 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die in den Verteilerplänen festgelegten Kontingente werden den Kontingenträgern durch Zuteilungspläne von den gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Verwaltungsorganen bis zum 10. des zweiten Monats des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals zugewiesen.

(2) Die Kontingenträger haben innerhalb von 3 Tagen die Kontingente auf ihre Bedarfsträgergruppen aufzuschlüsseln und ihnen entsprechende Zuteilungsbescheide zuzustellen. Die Kontingenträger 3110 bis 3160 und 3310 bis 3360 geben jedoch die Zuteilungsbescheide an ihre Bedarfsträgergruppen erst nach der Bestätigung gemäß Abs. 3 weiter.

(3) Die Bedarfsträgergruppen haben innerhalb von 5 Tagen die Mengen aus den Zuteilungsbescheiden auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln und ihnen entsprechende Warenzuweisungen zuzustellen. Die Bedarfsträgergruppen der Kontingenträger 1000 bis 2000 haben sich diese Aufschlüsselung vom Ministerium für Handel und Versorgung ihres Landes bestätigen zu lassen.

(4) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Landesregierungen erhalten vom Ministerium für Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Landesverteilerplan und haben diesen in Übereinstimmung mit den bestätigten Zahlen gemäß Abs. 3 Satz 2 in Kreisverteilerpläne aufzuschlüsseln und diese den Kreisräten für Handel und Versorgung bis zum 25. des zweiten Monats des dem Planungszeitraum vorangehenden Quartals auszuhändigen.“

Der § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 entfällt.

§ 5

Der § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1951 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Alle Bedarfsträger haben gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Juni 1951 (GBl. S. 647) bis zum 10. des dem Planungszeitraum vorangehenden Monats entsprechend ihrer Warenzuweisung